



Dr. Maria BERGER  
Bundesministerin

Museumstraße 7  
Postfach 63  
A-1016 Wien  
Telefon: +43 / 1 / 521 52 / 22 22  
Telefax: +43 / 1 / 521 52 / 28 28  
e-mail: minister.justiz@bmj.gv.at

Wien, am 20. Februar 2008

Sehr geehrte Frau Keller!

Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Darstellung Ihrer Sorgen in der Diskussion um das Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Kindern.

Es ist uns ein großes Anliegen, Kinder und Jugendliche rasch und effektiv vor weiterer Gewalt zu schützen. Dazu darf ich Sie auf meinen Ministerratsvortrag „Maßnahmen gegen Gewalt an Kindern im sozialen Nahraum“ in der Anlage hinweisen, der meine Vorhaben skizziert. Ein von mir eingerichtete interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bei der alle Beteiligten, insbesondere auch PädagogInnen, Ihre Positionen und Erfahrungen einbringen können, wird bereits im März tagen.

Mit freundlichen Grüßen

Frau  
Raphaela Keller  
BKHW  
Thaliastraße 130/12  
1160 Wien



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-B12.101/0010-I 5/2007

Betrifft: Maßnahmen gegen Gewalt an  
Kindern im sozialen Nahraum

## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

1. Die Medienberichterstattung der letzten Wochen hat deutlich daran erinnert, dass **Gewalt an Kindern** nach wie vor ein **Bestandteil unserer gesellschaftlichen Realität** ist. Dies ist aber **nicht hinzunehmen**. Im Gesamtgefüge jener Einrichtungen, die aufgerufen sind, gegen Gewalt an Kindern effektiv vorzugehen und zu kooperieren (Schulen, Jugendwohlfahrt, Polizei und andere), bin ich als Bundesministerin für Justiz dafür verantwortlich und dazu bereit, meinen Beitrag zu einer Verbesserung der staatlichen Prävention und Strafverfolgung und damit zur nachhaltigen gesellschaftlichen Ächtung jeder Gewalt an Kindern zu leisten.

Im Rahmen des – gemeinsam mit der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend initiierten - Projekts zur Reform des Familienrechts hat sich eine von sechs **Arbeitsgruppen** unter Federführung meines Ressorts mit möglichen Verbesserungen von **Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie** befasst und eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen in den Bereichen des Straf-, Strafprozess- und Zivilprozessrechts sowie der Organisation der Staatsanwaltschaften und Gerichte erarbeitet, die ich im Weiteren verschiedentlich aufgreifen werde.

2. Für die Entwicklung einer effektiven Strategie ist deren Verankerung in klaren Grundsätzen von entscheidender Bedeutung. Nun hat Gewalt an Kindern viele Formen. **Allen Formen von Gewalt ist jedoch gemeinsam, dass sie die fundamentalsten Menschenrechte der Opfer** – insbesondere deren Würde und Anspruch auf Sicherheit - **verletzen** und dass der Gesetzgeber aufgerufen ist, durch die Krimina-

lisierung des Verhaltens den Achtungsanspruch der Rechte der Opfer zu behaupten. Jede Strategie muss damit beginnen, **Gewalt unzweideutig als solche** und damit **als kriminelles Unrecht zu benennen** und daran zu erinnern, dass die **staatlichen Institutionen auch dann für die effektive Verhinderung und Bestrafung von Gewalt verantwortlich sind, wenn sich diese im sozialen Nahraum ereignet**.

3. Es wäre falsch, nur auf jene Fälle zu schauen, die den Behörden bekannt werden, und darüber die große Masse der im **Dunkelfeld** verbleibenden Fälle zu übersehen. In erster Linie muss es gelingen, die Bevölkerung zu ermutigen, wahrgenommene Gewalt an Kindern den Behörden zur Kenntnis zu bringen.

4. Der **erste Grundsatz** jedes Umgangs mit Gewalt an Kindern muss die **strikte Orientierung an den Rechten der Kinder als Opfer** sein, insbesondere

- an den Rechten des Opfers auf die Respektierung seiner **Würde** und auf **Sicherheit vor weiterer Gewalt** (Ansprüche, die auf den Artikeln 2, 3 und 8 EMRK fußen),
- an seinem **Recht auf eine gerechte Sanktion**, insbesondere auf strafprozessuale Ermittlungen, die prinzipiell geeignet sind zur Identifikation und Bestrafung der für die Gewalt Verantwortlichen zu führen, sowie auf **Schadenersatz** (Art. 13 EMRK),
- an seinem **Recht auf Gesundheit** (Art. 24 UN-Kinderrechtskonvention), daher auf eine **schonende Behandlung** in allen Verfahren, auf die unbedingte Vermeidung jeder sekundären Viktimisierung und auf Unterstützung bei der Rehabilitation des Opfers (Art. 39 UN-KRK).

5. Was zunächst das Recht des Kindes auf Sicherheit vor weiterer Gewalt anlangt, so sind nach meiner Überzeugung die bestehenden Defizite weniger eine Folge der begrenzten Wahrnehmbarkeit der Gewalt an Kindern als vielmehr die Konsequenz eines **Mangels an entschiedener und effektiver Intervention**. Wenngleich es Kindern oft nicht möglich ist, selbst behördliche Hilfe zu mobilisieren, sind sie doch regelmäßig in der Obhut von privaten oder behördlichen Einrichtungen: in der Schule, im Kindergarten, in Sportvereinen, Musikschulen etc. In der Tat unterliegt kaum eine andere Bevölkerungsgruppe einer so dichten sozialen Kontrolle. Daher **fällt Gewalt an Kindern bei vielen Gelegenheiten auf** (und könnte vielleicht bei noch besserer Information aller mit Kindern arbeitenden Professionen über die Symptomatik von Gewalttraumata noch öfter auffallen).

Dennoch **bleibt dann aus**, was das Kind sich mehr als irgendetwas sonst wünscht und worauf es in allererster Linie Anspruch hat: **dass die Gewalt aufhört**. Bei aller Unerträglichkeit der Geschichten, mit denen wir in den letzten Wochen konfrontiert waren, ist vielleicht am schwersten zu ertragen, dass zuweilen selbst dann, wenn den verantwortlichen Einrichtungen klare Hinweise darauf vorliegen, dass ein Kind

in seinem sozialen Nahraum der Gewalt ausgesetzt ist, Maßnahmen unterbleiben, die verlässlich für die Sicherheit des Kindes vor weiterer Gewalt sorgen.

6. Die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Strafjustiz) und die Familiengerichte verfügen über ein reiches **Arsenal an gewaltpräventiven Instrumenten**, auf das in diesem Kontext **nicht verzichtet** werden darf. Dies beginnt bei der **Untersuchungshaft**, insbesondere aus den Gründen der Tatbegehungs- und Ausführungsgefahr, sowie bei den breit gefächerten **gelinderen Mitteln**, mit denen ein die Haft ersetzendes **Kontrollregime** etabliert werden kann, findet seine Fortsetzung in **diversionellen Weisungen** und endet bei weitreichenden einstweiligen Verfügungen in der Zuständigkeit der Familiengerichte, die mit dem Gewaltschutzgesetz im Jahre 1997 ausgebaut worden sind, sich sehr bewährt haben und deren weitere Ausdehnung von der bereits erwähnten Arbeitsgruppe nun vorgeschlagen worden ist. Freilich können diese Instrumente nur dann zum Einsatz kommen, wenn die Justiz von einem Verdacht erfährt, weshalb eine **Revision der Anzeigeverpflichtungen** unter Einbindung aller betroffenen Gruppen (Ärzte, Jugendwohlfahrt...) als notwendig erachtet wird.

7. Mit Nachdruck trete ich für das **Recht des Kindes** als Opfer von Gewalt ein, **Gerechtigkeit zu erfahren**. Dazu braucht es eine Intervention, die Gewalt als Unrecht kennzeichnet, das Opfer anerkennt und die Verantwortung dem Täter zuweist. Dies umfasst ebenso das Recht des Opfers auf Wiedergutmachung des erlittenen Schadens als auch, und primär, das Recht auf ein Strafverfahren, das mit allen den Verfolgungsbehörden verfügbaren Mitteln auf die Aufklärung des Sachverhalts, auf die Feststellung des vom Opfer erlittenen Unrechts, und auf eine spezialpräventiv sinnvolle Einwirkung auf den Täter hinwirkt.

8. Dabei ist deutlich zu machen, dass mit der **Einbeziehung des Opfers als Partei in das Strafverfahren**, mit der breiten Anerkennung der Rechte des Opfers im Prozess und insbesondere mit der Einführung vielfältiger Mechanismen zum Schutze der Opfer – Prozessbegleitung, die Möglichkeit zur schonenden Einvernahme, Maßnahmen zum Schutz des Opfers in der Hauptverhandlung – der **Strafprozess wesentlich „opfergerechter“** geworden ist. Die Angst vor dem Strafverfahren und die Tendenz zu seiner Vermeidung haben damit viel an Berechtigung verloren. Was in dieser Richtung mit der Schaffung von **Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften**, im Bereich der **Fortbildung** und mit **klaren Richtlinien** noch getan werden kann, werde ich rasch in Angriff nehmen.

10. Im Bemühen um eine Zurückdrängung der Gewalt an Kindern wird keine Institution im Alleingang erfolgreich sein können. Es bedarf einer **engen Kooperation** einer Mehrzahl von Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten, der Schulen, der Behörden der Jugendwohlfahrt, der Gesundheitseinrichtungen und eben auch der Justiz und der Polizei. Diese Kooperation wird nur dann funktionieren, wenn sie folgende Anforderungen erfüllt:

- Es braucht ein **Gesamtkonzept**, ein Minimum an **gemeinsamen Ausgangsannahmen**;
- es braucht eine **klare Rollenverteilung**, welche alle notwendigen Funktionen auf die jeweils am besten geeigneten Akteure aufteilt und es diesen erlaubt, sich auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren;
- es müssen für erforderliche Kommunikationen und Übergänge die notwendigen **Schnittstellen** organisiert werden.

11. Es braucht eine **Interventionskette**, die **in Phasen** konzipiert ist und sich an den jeweiligen Bedürfnissen eines traumatisierten Gewaltopfers orientiert. In der **ersten Phase** der Intervention, sollten, von der erforderlichen Aufklärung und Beweissicherung abgesehen, die Sicherung und Schonung des Kindes im Vordergrund stehen.

12. Auf dem Boden des Regierungsprogramms sind die bereits geführten Gespräche der BundesministerInnen für Inneres, für Gesundheit, Jugend und Familie, für Unterricht, Kunst und Kultur und für Justiz mit dem Ziel, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eine **Sexualstraftäterdatei** einzuführen, rasch abzuschließen. Die Ergebnisse werden als politische Basis für notwendige legislative und organisatorische Maßnahmen dem Ministerrat noch im Jänner 2008 zugehen. Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt gehören wohl zu den schlimmsten Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Daher ist gegen Sexualstraftäter durch entsprechende Maßnahmen vorzugehen.

13. An **konkreten Einzelmaßnahmen** werde ich in meinem Ressortbereich in Angriff nehmen:

#### **Im Strafprozess:**

- Gegenwärtig besteht eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen von Anzeigeverpflichtungen. Es braucht eine Revision dieser Regelungen unter Einbeziehung **aller** mit Kindern befassten **Professionen** (Jugendamt, Schulen, Kindergärten, Gesundheitsverwaltung, Sportvereine etc). Allerdings ist anzumerken, dass die zentrale Regelung der Anzeigepflicht für Behörden und öffentliche Dienststellen schon gegenwärtig eine unbeschränkte Pflicht zur Anzeige normiert, wenn es dieser im Hinblick auf die Gefahr weiterer Gewalt bedarf (§ 84 Abs. 2a StPO, künftig § 78 Abs. 3 StPO). Daran sollten sich im Ergebnis die auf viele Nebengesetze verstreuten unterschiedlichen Anzeigepflichten diverser Professionen orientieren.
- In der ersten Phase der Intervention ist der Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt das primäre Ziel; das **Strafverfahren kann**, von der notwendigen Sicherung von Beweismitteln abgesehen, **zuwarten**, soweit dies erforderlich

ist, um das Opfer vor Überforderung und Fortsetzung der Gewalt zu schützen. Der Staatsanwalt sollte die Möglichkeit haben,

- für die **Sicherung von Beweismitteln** zu sorgen,
- für alle **Maßnahmen der Kontrolle des Verdächtigten und der Sicherung des Opfers** zu sorgen, die für eine verlässliche Beendigung der Gewaltbeziehung notwendig sind, etwa Weisungen an den Gefährder, sich von der Wohnung des Opfers fern zu halten, vorläufige Bewährungshilfe und
- im **Falle der Geständigkeit des Beschuldigten sozial-therapeutische Weisungen**.

#### **Im materiellen Strafrecht:**

- Die Schaffung eines **Tatbestands der länger dauernden Gewaltbeziehung** ist zu beschleunigen, wobei im Bereich von qualifizierten Strafdrohungen bestimmte Formen der Gewalt an wehrlosen Personen und insbesondere an Kindern zu erfassen sind. Einen entsprechenden Entwurf werde ich im Laufe des ersten Quartals 2008 zur allgemeinen Begutachtung versenden.
- Ebenso ist die **Strafbestimmung des Quälens oder Vernachlässigens von Kindern und wehrlosen Personen (§ 92 StGB) auszubauen** und in ihrem Verhältnis zu den Delikten gegen Leib und Leben zu klären.

#### **Organisatorische Maßnahmen:**

- Bei allen großen Staatsanwaltschaften und Gerichten werden **Sonderzuständigkeiten** für den Bereich der Gewalt an Kindern (allenfalls für Gewalt in der Familie überhaupt) geschaffen.
- Zur Unterstützung der Strafjustiz und der Familiengerichtsbarkeit wird die bewährte Einrichtung der Jugendgerichtshilfe zu einer bundesweiten und auch im Erwachsenenstrafrecht verfügbaren **psycho-sozialen Justizhilfe** ausgebaut.
- Mit einer Novelle zum Richterdienstgesetz wird im Rahmen der Regelung der Richterdienstprüfung die Wichtigkeit der Kenntnisse im Bereich der Gewaltprävention unterstrichen. Auf dieser Basis werde ich eine **Fortbildungsinitiative** im Bereich der Gewalt in der Familie initiieren.

#### **Zivilrecht:**

- **Dem Opfer steht Wiedergutmachung zu.** Soweit wie möglich ist über Schadenersatzansprüche des Opfers im Strafverfahren abzusprechen. Dar-

über hinaus sind jedoch die **Rechte des Opfers im Zivilverfahren analog zu jenen im Strafprozess auszubauen**, insbesondere

- was den **Anspruch des Opfers auf juristische wie psycho-soziale Prozessbegleitung**,
  - die **Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers**
  - und das **Recht auf eine schonende Gestaltung der Einvernahme** anlangt.
- Das zur Sicherung des Opfers mit dem Gewaltschutzgesetz geschaffene gewalt-präventive Instrumentarium von **einstweiligen Verfügungen des Familiengerichts** ist weiter **auszubauen**, insbesondere im Sinne einer Ausdehnung der Geltungsdauer solcher Verfügungen.

Ich stelle den

**A n t r a g ,**

die Bundesregierung möge diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

19. Dezember 2007  
Die Bundesministerin:

(Dr. Maria Berger)